

Zeitschrift:	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
Herausgeber:	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
Band:	- (1930)
Heft:	1
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbands-Nachrichten

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Schweizerischen Fachverbandes
staatlich diplomierter Masseure und Masseusen

Erscheint bis auf weiteres 4 mal jährlich

Redaktion: E. Küng, Badgasse 6, Winterthur

Jahrgang 1930

5. Februar

No. 1

Betrachtungen zum Entwurf des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen.

Vor einigen Tagen ist mir ein Entwurf des neuen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen zugestellt worden. Daß die im neuen Gesetz enthaltenen Bestimmungen für alle im Kt. Zürich praktizierenden Masseure und Masseusen von außerordentlicher Bedeutung sind, glaube ich kaum speziell erwähnen zu müssen. Tatsächlich hängt unsere Berufstätigkeit, somit auch unsere ganze Existenzmöglichkeit von der Auslegung der in diesem Gesetze enthaltenen Paragraphen ab. Wie weit unsere Kompetenzen in der Ausübung unseres Berufes gehen, ist in diesem Gesetzesentwurf unter Abschnitt IV, Medizinisches Hülfspersonal, ganz unklar aufgeführt. Derselbe lautet:

§ 43. Wer einzelne, in das Gebiet der Heilkunde fallende Verrichtungen, wie Massage oder Heilverfahren unter Anwendung von Licht, Luft, Wasser oder elektrischen Apparaten, ferner Schröpfen, Hühneraugenschneiden, Manicure, Pédicure, Behandlung von Sprachgebrechen, von Schreibkrampf, Kranken-, Wöchnerinnen- und Säuglingspflege berufsmäßig ausüben will, bedarf einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 44. Diese Bewilligung kann nur auf Grund einer durch die Direktion des Gesundheitswesens angeordneten Prüfung erteilt werden.

Bei der Prüfung sind die allgemeine Bildung des Kandidaten, seine Kenntnis der anzuwendenden Methoden, Apparate und Einrichtungen, das Verständnis für die Aseptik und ihre Anwendung, sowie die Eignung der Betriebsräume zu berücksichtigen. Die Prüfung erfolgt auf Kosten des Bewerbers.

§ 45. Die mit der Bewilligung versehenen Personen sind verpflichtet, über ihre Verrichtungen fortlaufend Buch zu führen, indem sie Namen, Vornamen, Alter, Wohnort des Behandelten, den Grund, die Behandlungsart, den Zeitpunkt der Behandlung, sowie den Namen des Arztes, der den Kranken zur Behandlung zugewiesen hat, in ein Tagebuch eintragen.

Erteilte Bewilligungen können von der Direktion des Gesundheitswesens ohne weiteres zurückgezogen werden, wenn die betreffenden medizinischen Hülfspersonen sich in einer im § 22, Absatz 3, angeführten Weise vergehen.

§ 46. Die näheren Bestimmungen über Prüfung und Tätigkeit des medizin- und seuchenpolizeilichen Hülfspersonals regelt der Regierungsrat durch eine besondere Verordnung.

Unter § 43 bedaure ich vor allem, daß die Sportmassage nicht in die Bewilligungspflicht mit einbezogen worden ist. Kürzlich hatte sich eine Person wegen unerlaubter Ausübung der Massage (also ohne Patent) vor den Schranken des Gerichtes zu verantworten, wurde dann in zweiter gerichtlicher Instanz freigesprochen, mit der Begründung, es habe sich in diesem Falle nur um eine Sportmassage gehandelt. Wenn unsere Behörden diese Angelegenheit so auslegen, bieten sie der Prostitution geradezu Gelegenheit, ihr unsauberer Handwerk unter dem Deckmantel „Sportmassage“ zu betreiben. Aber diese Sportmassage, welche die Prostituierten handhaben, ist uns ja aus früheren Prozessen wohlbekannt.

Unter § 45 sollen wir in das Kontrollbuch nebst Name und Vorname etc. auch das Alter eintragen. In vielen Fällen ist es außerordentlich wichtig, wenn wir vor der Behandlung das Alter des Patienten wissen, namentlich bei allen Wärmeanwendungen. Anderseits erscheint die Befragung nach dem Alter in Fällen, wo es sich um eine Massage zur Körperpflege handelt, nicht nur zwecklos, sondern geradezu indiskret.

Den Brennpunkt der ganzen Angelegenheit bildet nun § 46, welchen wir hier nochmals wiederholen wollen:

„Die näheren Bestimmungen über Prüfung und Tätigkeit des medizin- und seuchenpolizeilichen Hülfspersonals regelt der Regierungsrat durch eine besondere Verordnung“.

Das Zürcher Volk soll nun wieder einmal über ein Gesetz abstimmen, welches erst nach der Annahme ausgearbeitet wird. Die Aufgabe unserer Organisation besteht nun darin, an die Direktion des Gesundheitswesens zuhanden des Regierungsrates baldmöglichst eine Eingabe zu machen mit dem Gesuche, uns die näheren in § 46 angeführten Bestimmungen über Prüfung und Tätigkeit zu unterbreiten. Und zwar müssen wir diese Antwort unbedingt erhalten, bevor dieses Gesetz zur Volksabstimmung gelangt. Sollten diese näheren Bestimmungen über Prüfung und Tätigkeit vor der Abstimmung nicht geordnet werden, so wäre es Pflicht sämtlicher Mitglieder, in allen Kreisen der Stimmberechtigten gegen das Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen **Stimmung zu machen.**

Diese Auffassung gewinnt an Berechtigung, wenn wir unter Abschnitt VI, „Heil- und Pflegeanstalten“ in § 51 folgendes wahrnehmen: Institute, irgend welcher Art, die sich mit der Pflege oder der Behandlung von Kranken befassen, haben im Prospekte, in den Annoncen usw. den Namen des leitenden Arztes anzugeben.

Wie weit nun der Begriff Krankheit ausgedehnt werden kann, ist eine Frage, die eben gerade die näheren Bestimmungen über Prüfung und Tätigkeit des medizinischen Hülfspersonals im § 46, Abschnitt IV, regeln soll. Unter den bisherigen Bestimmungen heißt es: an schwangern und kranken Personen ist die Massage, das Schröpfen, sowie alle physikalisch-therapeutischen Maßnahmen untersagt. Unter Kranken hat man bis heute in gerichtlichen Instanzen Patienten mit Fieber und andern akuten Erscheinungen verstanden. Mit dieser Auslegung könnten wir uns auch mit dem neuen Gesetze vollkommen einverstanden erklären, denn einem Masseur, welcher eine einwandfreie Prüfung bestanden hat, wird es niemals einfallen, einen Fiebernden oder wirklich Kranken zu massieren oder ihm sonst irgendwelche physikalisch-therapeutischen Maßnahmen ohne ärztliche Verordnung abzugeben. Letzten Endes könnte aber auch eine schlechte Blutzirkulation, ja sogar ein dicker Bauch oder der geringste Anflug von Erkältungsbeschwerden wie Schnupfen, Hexenschuß und alle übrigen rheumatischen Erscheinungen, welch letztere meistens mit 1—2 Schwitzbädern und Massage behoben werden können, als Krankheit bezeichnet werden.

Sollten die neuen Bestimmungen soweit gehen, daß auch in solchen Fällen die Anwendung der physikalisch-therapeutischen Maßnahmen von einer ärztlichen Verordnung abhängig gemacht werden, würde sich das stimmberechtigte Publikum jedenfalls gegen eine solche Gesetzesvorlage mit Entschiedenheit auflehnen und dieselbe mit einem wuchtigen Mehr verwerfen.

Auch die Bestimmung, daß ein Institut, welches sich mit Massage und den übrigen physikalisch-therapeutischen Maßnahmen befaßt, einen leitenden Arzt haben müßte, ist praktisch vollkommen undurchführbar; denn ein neutrales Institut, welches mit sämtlichen auf dem Platze praktizierenden Aerzten arbeitet, würde dadurch den Charakter als neutrales Institut verlieren. Mit andern Worten, der den Patienten zuweisende Arzt gibt die Behandlung und Kontrolle auf oder der Patient muß den Anstalsarzt und seinen früheren Arzt konsultieren und bezahlen. Ich glaube für solche Maßnahmen könnten sich sowohl der Selbstzahler wie auch die Krankenkassen niemals einverstanden erklären.

Der schweizerische Fachverband staatlich geprüfter Masseure und Masseusen war stets bestrebt, mit den Herren Aerzten zusammen zu arbeiten. Von diesem Prinzip wollen und dürfen

wir nicht abweichen. Vielmehr erwarten wir, daß die Fühlungnahme von Arzt und Masseur durch das neue Medizinalgesetz und die zunehmende Entwicklung der physikalischen Therapie gestärkt werde. Der Masseur soll sich bewußt sein, daß in Fällen, wo eine tatsächliche Krankheit vorliegt, der Arzt die verordnende und er (der Masseur) die die Verordnung ausführende Person ist. Anderseits erwarten wir, daß die Herren Aerzte auch wirklich nur geprüftes und geschultes Massage-Personal mit diesen Verordnungen betraue.

Vor allem aber geben wir der Hoffnung Ausdruck, die Herren seien so weitsichtig und gestalten die vom Regierungsrat auszuführenden Bestimmungen über die Prüfung und Tätigkeit des Massagepersonals so, daß wir als Befürworter und nicht als Gegner der neuen Gesetzesvorlage auftreten müssen.

Verordnung über berufliche Bildungskurse für Massage- und Badepersonal.

(Vom 6. Dezember 1928.)

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 11. Nach Ablauf der ersten Hälfte der Ausbildungszeit wird von der Kursleitung unter Beisein von durch die Direktion des Gesundheitswesens bestellten Fachexperten jeder Kursteilnehmer einem Examen unterzogen. Dieses bezieht sich auf:

1. Das allgemeine Verhalten (persönliche Reinlichkeit, Ordnung in den zugewiesenen Behandlungsräumen, Verhalten den Patienten gegenüber, Sorgfalt in der Apparatenbehandlung);
2. die theoretischen Kenntnisse;
3. das praktische Können in Massage, Handhabung der physikalischen Apparate, Bewegungstherapie und Gymnastik.

§ 12. Wer das Examen bestanden hat, wird zum praktischen Uebungsjahr zugelassen (§ 8, Ziffer 2). Wenn irgend möglich sollen während der Dauer desselben die Kenntnisse über die Elemente der Krankenpflege noch vervollständigt werden.

Die Vorstände der Anstalten, in denen die Schüler das Uebungsjahr oder einen Teil desselben zubringen, haben am Ende der dort verbrachten Tätigkeit der Direktion des Gesundheitswesens über ihre Beobachtungen an den Schülern ein kurzes Zeugnis einzusenden.

§ 13. Jeder Kursteilnehmer, der das Examen bestanden und ein gutes Führungszeugnis vom vorgesetzten Anstaltssarzt erhält, bekommt unentgeltlich ein Diplom (§ 2), das ihm das Recht gibt, im Gebiet des Kantons Zürich als Masseur und Bade-meister die im Diplom bezeichneten Hilfsleistungen auszuführen.

§ 14. Das Kursgeld beträgt Fr. 200.—, zahlbar vor Beginn des Kurses bei der Kanzlei des kantonalen Gesundheitswesens.

§ 15. Die Kursteilnehmer haben während des theoretischen Jahres für Kost und Logis selbst zu sorgen.

Während des Uebungsjahres können die Schüler von den Anstalten, denen sie zugeteilt sind, keinen Lohn beanspruchen. Wenn einzelne Anstalten für die geleistete Arbeit freie Station oder an deren Stelle eine entsprechende Geldentschädigung gewähren, so sind bei der Zuteilung zu diesen Anstalten durch die Institutsleitung die ökonomischen und Familienverhältnisse der Schüler möglichst zu berücksichtigen.

§ 16. Falls ein Teilnehmer einen Kurs aus stichhaltigen Gründen nicht bis zum Ende durchmacht, so findet verhältnismäßige Rückzahlung statt.

§ 17. Die Direktion des Universitätsinstitutes für physikalische Therapie und die Vorstände der Krankenhäuser sind befugt, diejenigen Schüler, die sich Unfleiß oder unordentliches Betragen zuschulden kommen lassen oder sich anderweitig als ungeeignet erweisen, unter Mitteilung der Gründe an die Direktion des Gesundheitswesens zu entlassen. In diesem Falle tritt keine Rückzahlung des Kursgeldes ein.

Schluß- und Uebergangbestimmungen.

§ 18. Für die Berufsführung und den eventuellen Patententzug sind die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Anwendung äußerlicher Heilmethoden durch Nichtärzte vom 12. April 1917 maßgebend.

§ 19. Wer die Bewilligung zur Ausübung der Massage oder des Berufes eines Badewärters oder Bademeisters vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben hat, bleibt zur Ausübung seines Berufes berechtigt.

Diplomierte Badewärter können den Titel eines Bademeisters durch einen Ergänzungskurs am Universitätsinstitut für physikalische Therapie in Zürich erwerben. Solche Kurse werden abgehalten, wenn sich wenigstens drei Teilnehmer dazu anmelden. Er dauert zwei Monate und endet mit einem Examen, das über die Neudiplomierung entscheidet. Das Kursgeld beträgt Fr. 40.—.

§ 20. Diese Verordnung hebt diejenige vom 27. Dezember 1919 auf und tritt mit 1. Januar 1929 in Kraft.

Sektion Zürich.

Am 17. Oktober hielt die Sektion ihre Quartalversammlung im Restaurant „Du Pont“ in Zürich ab.

Präsident Gobel eröffnet die Versammlung und heißt die Anwesenden willkommen.

Das Protokoll der letzten Quartalversammlung wird ohne Diskussion genehmigt und der Aktuarin, Frau Welte, aufs beste verdankt.

Unter Mutationen wurden folgende Mitglieder aufgenommen: Frl. Marg. Eichenberger, Frl. Gertrud Weser, sowie die Herren Schwarb, Stöber und Schrag. Austritte werden folgende genehmigt: Fr. Küng, Rietlistraße, Zürich, sowie Schwester Berta Koch und Herr Giger.

Anlaß zu längerer Diskussion gibt die Einführung des Kontrollbuches. Vor allem wird der Vorstand beauftragt, bei der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens dahin zu wirken, daß das Kontrollbuch nicht nur von den Mitgliedern unseres Verbandes, sondern von sämtlichen im Kt. Zürich praktizierenden Masseuren und Masseusen und auch in sämtlichen Anstalten geführt werden müsse. Ferner wurde die Angelegenheit betreffend die Anschaffung des Kontrollbuches behandelt. Antrag 1 lautet, daß die Direktion des Gesundheitswesens uns das nun obligatorische Kontrollbuch frei zur Verfügung stellen soll. Antrag 2 war für die Selbstbeschaffung des Kontrollbuches. Mit 18 gegen 3 Stimmen wurde Antrag 2 angenommen.

Da im neuen Kontrollbuch die Behandlungen mit Quarzlampe, Diathermie und Bogenlicht gestrichen wurden, faßte die Versammlung einstimmig den Beschuß, an die Direktion des kantonalen Gesundheitswesens eine Eingabe zu machen, in welcher auch die Aufnahme der oben erwähnten drei Behandlungsarten im neuen Kontrollbuch dringend gefordert wird.

Anfrage.

Welches Mitglied wäre in der Lage, der Redaktion die Broschüren, verfaßt vom verstorbenen Herrn Dr. med. Nägeli in Ermatingen zur Verfügung zu stellen? Es sollen darin eine Anzahl Massage-Handgriffe und Manipulationen besonders bei Kopf- und Zahnschmerzen geschildert sein. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn dieselben auch in unserer Verbandsbibliothek aufliegen würden.

Stellenvermittlungsbureau.

Stellensuchende Masseure und Masseusen werden ersucht, sich beim Inhaber der Verbandsstellenvermittlung zu melden.

Adresse: Herrn G. W e s e r, Neumarkt 4, Winterthur.
Telephon 650.

Einladung zur Generalversammlung der Sektion Zürich

am 2. März 1930, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant „Du Pont“.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler;
2. Protokoll der letzten Generalversammlung;
3. Jahresbericht;
4. Kassa- und Revisorenberichte;
5. Wahlen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer;
6. Wahl der Delegierten;
7. Bericht der Kommission betr. das Medizinalgesetz;
8. Mutationen;
9. Diverses.

Vollzähliges Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Zur gefl. Kenntnisnahme.

Die verehrten Mitglieder werden höflich ersucht, die noch ausstehenden Beiträge der Verbandsnachrichten *Fr. 2.—* pro Jahr an die Sektionskassiere einzusenden.

Unser Zentralkassier, Herr R. Morell, ersucht die Sektionskassiere dringend um baldige Zusendung der noch ausstehenden Kopfsteuern pro 1928/29.

Sektion Zürich. Wir machen Sie noch speziell aufmerksam auf das umstehende Programm betr. die Abendunterhaltung der Sektion Zürich. Der Vergnügungspräsident, Herr Fritz Leuthard, und die ihm zugeteilten Kommissionsmitglieder haben sich reichlich Mühe gegeben, uns einen vergnügten Abend zu bereiten. Wir möchten es daher nicht unterlassen, Sie und Ihre werten Familienangehörigen für diesen Abend noch speziell einzuladen. Geschenke für die Tombola nehmen dankbar entgegen Herr Fritz Leuthard, Hotzesteig 2, Zürich 6, sowie Frl. Ida Hürzeler, Hegibachstraße 73.

Reservieren Sie den 15. März für die Abendunterhaltung der Sektion Zürich.

Die Redaktion.

Frau Kahl-Weister
Horgen (Zürich)



Schweiz. Fachverband
staatlich geprüfter Masseure und Masseusen
Sektion Zürich

Familien-Abend

Samstag den 15. Februar 1930, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Restaurant „Du Pont“ (I. Stock), Zürich

PROGRAMM

I. Teil.

1. Hoch Heidecksburg, Eröffnungsmarsch
2. Begrüßung durch den Sektionspräsidenten
3. Musikvortrag Frl. P. Untersander
4. Humoristische Einlage
5. Fideles Wien, Walzer
6. Humoristische Einlage

II. Teil.

7. St. Galler Gruß Zellweger
8. Humoristische Einlage
9. Tombola, Verlosung
10. Schweizerlieder-Potpourri . . . Heusser
11. Liebeswalzer Tossi
12. Tango

Tanzmusik der Ländlerkapelle „Alpenrösli“

Dir. F. Massin

Saalabzeichen à Fr. 1.50 - Tanz inbegriffen
Kassa-Eröffnung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Beginn 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

Aenderung im Programm vorbehalten.